

3. Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach am Mittwoch, den 09.12.2020, in der Alten Turnhalle.

I. Anwesend waren:

1. Herr Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

Die Verbandsräte:

2. Herr Matthias Bentz
3. Herr Herbert Bader
4. Herr Paul Straub jr.
5. Herr Peter Straubinger
6. Herrn Tobias Sinz
7. Herr Gerhard Kempter
8. Frau Sabrina Strasser
9. Herr Georg Lindl

(9 Abstimmungsberechtigte)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Elmar Dietrich
Herr Anton Volkwein

Als Gäste waren anwesend:

--

II. Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

- 0.) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben
- 1.) Jahresrechnung 2019 – Feststellung und Entlastung
- 2.) Wasserlieferung an die Gemeinde Röthenbach – Beratung und Beschlussfassung zur Auslegung des Vertrages und einer Rückzahlung zu viel entrichteter Beträge an die Gemeinde Röthenbach
- 3.) Beitrags- und Gebührensatzung – Änderung Fälligkeiten und Vorauszahlungen
- 4.) Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung – Beschlussfassung

III. Sitzungsladung

Zur Sitzung ist mit Schreiben vom 26.11.2020 ordnungsgemäß geladen worden.
Beschlussfähigkeit i. S. v. Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.
Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.30 Uhr eröffnet.

IV. Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteiles

0) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben

Das nicht-öffentliche Protokoll der Verbandsversammlung vom 08.12.2020 wird bei der nächsten Sitzung genehmigt.

Bekanntgaben:

Der Verbandsvorsitzende informiert über

- die Darlehensaufnahme über 900.000 € im Januar 2020. Im Haushalt sind Darlehensmittel von 1,8 Mio. € eingeplant.
- die erfolgte Anliegerversammlung in Opfenbach zur Baumaßnahme der Gemeinde und Verbände im Ortsteil Göritz.
- die Entwicklung der Brunnenstände in Röthenbach über den Jahresverlauf 2020.
- den Verfahrensstand der Wasserentnahmegenehmigung für die Brunnen in Röthenbach. Es wird eine Genehmigung auf 30 Jahre angestrebt. Der Verband hat bislang rund 300.000 € in dieses Verfahren investiert. Es wurden umfangreiche Untersuchungen in Röthenbach und Grünenbach durchgeführt. Das Verfahren wird noch 1-2 Jahre dauern, weitere Messversuche sind notwendig.
- die Aufstellung der erforderlichen Maßnahmen im Verbandsgebiet aus dem Jahre 2012, welche noch gültig ist.

1) Jahresrechnung 2019 – Feststellung und Entlastung (Az: Z 951)

Von der, jedem Mitglied des Verbandsrates ausgehändigten, Jahresrechnung 2019 wird Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss des Verbandes geprüft - Unstimmigkeiten wurden nicht festgestellt. Anstehende Fragen wurden beantwortet, bzw. sind erledigt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses VR Herbert Bader verliest den Prüfungsbericht. Dabei geht er auf die Honorarkosten für die Maßnahme Zugang HB Mellatz ein. Die Planungskosten sind aus Sicht des Ausschusses zu hoch. Für die Abrechnung der Leistungen der Marktgemeinde an den Verband liegen für den Bauhof Stundenaufschriebe vor, die Verwaltung wird über Zeiteile abgerechnet. Die Verrechnungssätze des Bauhofs sind für die Verbände und Private gleich. Es wäre aus Sicht des Ausschusses zu überlegen, bei der Verrechnung an Private einen Aufschlag zu berücksichtigen.

Die außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen.

Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KomZG hiermit festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

Die Entlastung der Jahresrechnung 2019 nach Art. 102 Abs 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KomZG wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 8 : 0 Stimmen angenommen.

Verbandsvorsitzender Markus Reichart hat an der Abstimmung über die Entlastung nach Art. 49 GO i.V.m. Art. 33 Abs. 4 KomZG nicht teilgenommen.

2) Wasserlieferung an die Gemeinde Röthenbach – Beratung und Beschlussfassung zur Auslegung des Vertrages und einer Rückzahlung zu viel entrichteter Beträge an die Gemeinde Röthenbach (Az: Z 670.3)

Sachverhalt

In der Versammlung am 16.12.2019 wurde das Gremium bereits über die Anfrage aus Röthenbach informiert.

Protokollauszug:

Die Prüfung des Wasserpreises an die Gemeinde Röthenbach durch das Landratsamt Lindau aufgrund der Anfrage eines Gemeinderates aus Röthenbach. Das Landratsamt hat auf die geringe Vergleichbarkeit der Wasserpreise anderer Lieferanten hingewiesen. Die Abrechnung von Leckwasser (Wasser, welches aufgrund von defekten Rohrleitungen verloren geht) wurde nicht beanstandet. Ein zu Unrecht hoch angesetzter Wasserpreis zu Lasten der Gemeinde Röthenbach ist nicht erkennbar.

Im weiteren Verlauf ergaben sich Auslegungsfragen über die Regelungen im Wasserliefervertrag zwischen dem WHO und der Gemeinde Röthenbach.

§ 3

Entgelte



1.) Das Wasserbezugsentgelt beträgt für die Gemeinde einheitlich 0,25DM weniger als der Preis, den der WHO in seinem Verbandsgebiet von den angeschlossenen Bürgern verlangt (Regelpreis). Das Wasserbezugsentgelt wird auf Grund der Zählerstände in den Übergabeschächten ermittelt. Eine Fehlmengenregelung wird nicht mehr vereinbart.

2.) Wird der Wasserpreis (Regelpreis) per Satzung für das Verbandsgebiet geändert, so ändert sich im gleichen Verhältnis auch das Entgelt für die Gemeinde.

Die Gemeinde Röthenbach sieht durch den Absatz 2 eine relative Betrachtung des Abschlags von 0,25 DM zum damaligen Wasserpreis, welche künftig beizubehalten wird. Dieser Meinung hat sich die Rechtsaufsicht inzwischen angeschlossen.

Von Seiten des WHO wird anerkannt, dass die Formulierung unglücklich ist. Nach Auskunft von Herrn Bockhart (ehemaliger Geschäftsleiter WHO und Mitverfasser des Vertrages) war damals ein absoluter Abzug gewollt.

Diese Aussage wird durch die Tatsache unterstützt, dass seit Abschluss des Vertrages im Jahre 1996 der Wasserpreis zweimal mit einem festen Abschlag von 0,25 DM bzw. 0,13 € angepasst wurde (2002 und 2010). Diese Preisfindung wurde von der Gemeinde Röthenbach bisher nicht bestritten. Zu beiden Zeitpunkten war die vertragsverfassende Person bei der Gemeinde Röthenbach noch im Amt.

Der Verband und die Gemeinde Röthenbach sind an einer einvernehmlichen Lösung sowie an einer weiterhin guten Zusammenarbeit interessiert. Zwischen den Verantwortlichen der Gemeinde Röthenbach (Bürgermeister Höß, Zweiter Bürgermeister Wagner, Dritte Bürgermeisterin Stimm sowie den Verantwortlichen des WHO (Bürgermeister Reichart und Bürgermeister Bentz) wurde vereinbart, folgenden Kompromiss den jeweiligen Gremien (Gemeinderat Röthenbach und Verbandsversammlung WHO) vorzuschlagen:

1. Errechnung Rückrechnung 2017-2019 (Verjährungsfrist von 3 Jahren)
Bei Vertragsabschluss 1996 betrug der Regelpreis Wasser beim WHO 1,25 DM/m³.
Durch den Abschlag für Röthenbach von 0,25 DM/m³ betrug das Entgelt für den Wassergast 1,00 DM/m³. Der prozentuale Abschlag beträgt somit 20 %.
Für die Jahre 2017-2019 betrug der Regelpreis 0,95 €/m³, der Gemeinde Röthenbach wurde ein Entgelt von 0,82 €/m³ abgerechnet. Unter Berücksichtigung des prozentualen Abschlages sind 0,76 €/m³ zu berechnen.

Bezug 2017	67.772 m ³	Differenz 0,06 €	Erstattung	4.066,32 €
Bezug 2018	79.878 m ³	Differenz 0,06 €	Erstattung	4.792,68 €
Bezug 2019	76.019 m ³	Differenz 0,06 €	Erstattung	4.561,14 €

In der Summe erhält die Gemeinde Röthenbach für diese drei Jahre eine Netto-Erstattung von 13.420,14 €.

2. Zum 01.01.2020 wurde der Regelpreis beim WHO auf 1,10 €/m³ erhöht. Unter Abzug des 20 % ergibt sich ein Wasserbezugsentgelt ab 01.01.2020 für die Gemeinde Röthenbach von 0,88 €/m³.
3. Es wird folgende Änderung des Wasserlieferungsvertrag aus dem Jahre 1996 vorgeschlagen:
§ 3 Abs. 2 lautet rückwirkend zum 01.01.2020:
„2.) Das Wasserbezugsentgelt der Gemeinde Röthenbach beträgt 80 % des satzungsmäßigen Wasserpreises des WHO. Ändert der WHO diesen Wasserpreis, dann ändert sich das Wasserbezugsentgelt der Gemeinde Röthenbach im gleichen Verhältnis. Diese Entgeltanpassung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt, zu dem auch der neue satzungsmäßige Wasserpreis geändert wird.“

Der Gemeinderat Röthenbach hat dieser Absprache bereits zugestimmt. Sofern dies auch durch die Verbandsversammlung geschieht, kann die Preisreduzierung und die Rückzahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

Der Vorsitzende geht kurz auf den Artikel im Westallgäuer vom 13.10.2020 zu dem Thema ein.

Es wurde ferner vereinbart, dass der Wasserpreis für Röthenbach durch ein externes Büro kalkuliert wird. Die Kosten hierfür betragen 3.300 € netto, diese werden zwischen dem WHO und der Gemeinde hälftig geteilt. Der Auftrag wurde bereits erteilt, die Berechnungen werden im Frühjahr 2021 durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt den vorgetragenen Absprachen Nr. 1 – 3 zwischen der Gemeinde Röthenbach und dem Verband zu.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

3) Beitrags- und Gebührensatzung – Änderung Fälligkeiten und Vorauszahlungen (Az: Z 026)

Sachverhalt

Bisher enthielten die Beitrags- und Gebührensatzungen der Verbände WHO und AOL folgende Regelung hinsichtlich der Fälligkeit der Vorauszahlungen:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5. und 15.8. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Es wurden an drei Terminen jeweils ein Viertel der Vorjahresabrechnung als Vorauszahlung erhoben. Die vierte Rate wurde nicht direkt erhoben, sondern floss in die Jahresabrechnung ein.

Beim Finanzwesen des Marktes geben viele Verbraucher an, dass sie eine vierteljährliche Vorauszahlung und somit geringere Beträge bevorzugen würden. Es sind im November deshalb zahlreiche freiwillige Zahlungen zu verbuchen. Es gibt keine Aufzeichnung über die jährlichen Änderungswünsche, sie dürften deutlich über 50 Stück liegen. Ein zusätzlicher Aufwand für die Gebührenzahler wird nicht erwartet, da der größte Teil ein Lastschriftmandat hat. Der Aufwand für einen zusätzlichen Abbuchungslauf ist gering. Die Zahlungsrückstände aus den Gebührenrechnungen halten sich in Grenzen, ein zusätzlicher Aufwand im Mahnwesen wird nicht erwartet.

Da vierteljährliche Vorauszahlungen auch in anderen Bereichen zu beobachten sind, wird vorgeschlagen, dies auch bei den beiden Verbänden umzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass beide Verbände die gleichen Fälligkeiten verwenden, da die Abrechnungen und Bescheide aufeinander abgestimmt sind.

Die neue Regelung lautet:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauches fest.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

4) Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung – Beschlussfassung
(Az: Z 028.0)

Sachverhalt

In der Verbandsversammlung am 06.07.2020 wurde die Entschädigungssatzung in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Entschädigungssätze für den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weitere Personen wurden in dem anschließenden nichtöffentlichen Sitzungsteil beschlossen.

Diese Sätze sind in die Entschädigungssatzung aufzunehmen. Deshalb ist die beige-fügte Änderungssatzung notwendig.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

V. Anfragen / Anregungen

VI. Ende der Sitzung: 20 : 10 Uhr

Der Vorsitzende:

Markus Reichart
Verbandsvorsitzender

Der Schriftführer:

Anton Volkwein

Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch - Opfenbach

Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach (WHO).

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 13.06.2001, geändert durch Satzung vom 16.10.2002, 30.07.2003 und 16.11.2004, 22.11.2010, 07.12.2015 und 16.12.2019.

§ 1

§ 13 Abs 2 BGS erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2021 in Kraft.

**1. Änderungssatzung zur
E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g
des
Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach**

Der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach erlässt gem. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung.

§ 1

Der § 4 wird um folgende Zeilen ergänzt

Verbandsvorsitzender	550,-- €	monatlich/brutto
Stellvertreter des Vorsitzenden	300,-- €	monatlich/brutto
Geschäftsleiter des Verbandes	220,-- €	monatlich/brutto
Technischer Betriebsführer	220,-- €	monatlich/brutto
Wasserwart	220,-- €	monatlich/brutto

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.